

Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1

1. Finanzielle Unternehmen im Sinne der Gesetze, Anweisungen und Verfügungen usw. der Militärregierung sind alle öffentlichen und privaten Behörden, Unternehmen oder Personen, die sich mit irgendeinem der folgenden Geschäfte befassen: Annahme von Geldeinlagen, Gewährung von Krediten aller Art, Emission von Wertpapieren oder Handel mit Wertpapieren, Wechseln und anderen Handelspapieren oder mit fremden Währungen, Stellung von Bürgschaften für finanzielle Verpflichtungen, Geldwechsel, Vermietung von Aufbewahrungsräumen in Stahlkammern, Versicherungen gegen Verluste aller Art mit Ausnahme der Sozialversicherung, oder Betrieb von Wertpapier- oder Warenbörsen.

2. Ihre Geschäftstätigkeit ist in Übereinstimmung mit allen zuständigen deutschen Gesetzen und allen Gesetzen, Bestimmungen und Anweisungen der Militärregierung einschließlich: (a) des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung (Währung), (b) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen), (c) des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) auszuüben.

3. Der Zutritt zu Stahlkammern und Schrankfächern ist nur mit Genehmigung der Militärregierung gestattet. Von ihnen verwahrte Vermögensgegenstände dürfen ohne Genehmigung der Militärregierung nicht ausgehändigt werden. Angestellten dürfen jedoch Stahlkammern, in denen sich Vermögensgegenstände und Belege des Unternehmens befinden, zum Zwecke der gewöhnlichen Dienstaussübung betreten.

4. gesperrt werden alle Vermögensgegenstände einschließlich Konten und anderer finanzieller Werte von natürlichen Personen, Unternehmen, Personenvereinigungen, oder anderer juristischen Personen, die dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unterliegen oder in Listen, Vorschriften oder Anweisungen enthalten sind, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden. Die laufenden Kontoblätter oder ähnliche Belege sind deutlich mit den Worten „Von der Militärregierung gesperrt“ zu kennzeichnen, um sie von anderen Konten, z. B. die nach bestehenden deutschen Sperrvorschriften gesperrt sind, zu unterscheiden. Anträge für Sondergenehmigungen betreffend Vermögen, das dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unterliegt, müssen bei der nächsten Reichsbankstelle eingereicht werden. Als nächste Reichsbankstelle gilt diejenige, von der das Unternehmen früher seine Anweisungen erhielt, falls sie erreichbar ist, oder die nächstliegende Reichsbankstelle innerhalb desselben Gebietes.

5. Sie dürfen keine Zahlungen, Überweisungen oder Abhebungen nach Artikel IV des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung vornehmen bzw. vor-